



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport**

Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der Wasserrettung II

1. Wie viele Anträge auf Anerkennung von Wasserrettungseinheiten lagen dem Land seit 2021 von wem vor und welche davon wurden positiv und welche negativ beschieden? Bitte nach Antragsteller, dessen konkreter örtlicher Zuständigkeit und Zeitpunkt der Antragstellung aufschlüsseln.

Antwort:

Dem Land lagen 33 Anträge vor. Sämtlich Anträge wurden positiv beschieden. Zur Aufschlüsselung der Anträge siehe Anhang.

2. Wie ist der Ablauf des Anerkennungsverfahrens und nach welchen konkreten Kriterien erfolgt die Anerkennung? Bitte erläutern.

Antwort:

Das Anerkennungsverfahren und die Anerkennungsvoraussetzungen sind auf der Grundlage des Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetzes in der "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für die Anerkennung der

Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen" geregelt.

- Das Land Schleswig-Holstein steuert zentral die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten. Dabei spricht das Land die jeweilige Anerkennung als Wasserrettungseinheit für alle Ebenen in Schleswig-Holstein aus.
- Die Kreise und kreisfreien Städte beantragen die Anerkennung für Wasserrettungseinheiten, die die zuständigen Behörden der Kommunen im Rahmen der Gefahrenabwehr einsetzen. Voraussetzung für die Anerkennung ist danach, dass die zuständige Kommune beabsichtigt, die Einheit mit der Durchführung der Wasserrettung zu beauftragen. Ein Antrag auf Anerkennung einer Feuerwehr kann nur von deren Träger über den zuständigen Kreis an das Land gerichtet werden.
- Die Hilfsorganisationen beantragen die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden des Landes eingesetzt werden. Das Land ist für die Wasserrettung in den nicht kommunalisierten Küstengewässern zuständig. Voraussetzung für die Anerkennung ist danach, dass das Land beabsichtigt, die Einheit mit der Durchführung der Wasserrettung an einem bestimmten Küstenabschnitt zu beauftragen.

Für eine Anerkennung sind insbesondere folgende Kriterien nachzuweisen:

- Vorliegen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß der DGUV-Vorschriften 1 und 49 sowie des Arbeitsschutzgesetzes
- Erforderliche Grundqualifikationen sowie spezielle weitere Qualifikationen je nach Einsatzzweck des eingesetzten Personals
- Gliederung der Wasserrettungseinheit
- Ausstattung der Wasserrettungseinheit, diese ist insbesondere von der Art des Einsatzgebietes abhängig. Es wird unterschieden zwischen Binnen-, Fließ- und Küstengewässern.
- Vorhandene persönliche Schutzausstattung, wie z.B. Rettungswesten für die gesamte Besatzung und für zu rettende Personen.

- Die Alarmierung der Wasserrettungseinheiten erfolgt über Digitale Meldeempfänger (DME), die Einheit ist jederzeit alarmierbar (24/7-Alarmierbarkeit).
3. Gibt es noch Kreise bzw. kreisfreie Städte, in denen bislang keine Wasserrettungseinheit anerkannt wurde? Wenn ja, welche und wie wird hier die Versorgung sichergestellt? Bitte erläutern.

Antwort:

In den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Steinburg, Dithmarschen und Stormarn gibt es derzeit keine anerkannten Wasserrettungseinheiten. Die Allgemeine Gefahrenabwehr obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Vom jeweiligen Rat der zuständigen Gemeinden beauftragte Feuerwehren benötigen keine Anerkennung als Wasserrettungseinheit. Nicht jede Kommune verfügt über die Notwendigkeit zu beauftragender Wasserrettungsaufgaben.

4. Wie viele und welche der anerkannten Wasserrettungseinheiten haben bereits eine Genehmigung nach der BOS-Digitalfunkrichtlinie beantragt und welche davon wurden bisher bewilligt? Bitte nach Antragsteller und dessen konkreter örtlicher Zuständigkeit aufschlüsseln.

Antwort:

Wasserrettungseinheit	Einsatzbereich	Beantragt am	Anerkennungsbescheid ab am
DLRG Haffkrug-Scharbeutz e.V.	Südliche Lübecker Bucht, Küstenkilometer 306 bis 320 (Ostsee)	17.07.2024	03.09.2024
DLRG Lütjenburg e.V.	Howachter Bucht, Küstenkilometer 199 bis 214 (Ostsee)	15.10.2024	12.12.2024
DLRG Neumünster e.V.	Einfelder See (Binnengewässer Neumünster)	25.02.2025	08.04.2025
DLRG Schönberg e.V.	Wendtorfer Schleuse bis Hubertsberg, Küstenkilometer 182 bis 199 (Ostsee)	08.04.2025	noch in Bearbeitung

5. Wie ist das Verfahren hinsichtlich der Nutzung von Sonderrechten durch die anerkannten Wasserrettungseinheiten ausgestaltet und wie viele und welche Einheiten sind dafür qualifiziert? Bitte erläutern.

Antwort:

Die „Inanspruchnahme von Sonderrechten“ ist in § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Für die Genehmigung sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig.

§ 35 Absatz 1 StVO führt abschließend auf, wer Sonderrechte in Anspruch nehmen kann: Die Bundeswehr und die von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst.

Sofern die anerkannten Wasserrettungseinheiten der Hilfsorganisationen Teil des Katastrophenschutzes sind, sind sie von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Die Sonderrechte dürfen jedoch nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Die anerkannten Wasserrettungseinheiten sind in der Anlage aufgeführt.

6. Wie wird die Gleichstellung der Wasserrettungseinheiten hinsichtlich der Freistellung und der Erstattung des Verdienstausfalls im Rahmen des Katastrophenschutzes sichergestellt? Bitte erläutern.

Antwort:

Die soziale Sicherung der Einsatzkräfte von Einheiten der Wasserrettung nach dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz erfolgt über § 13 Absatz 10 des Landeskatastrophenschutzgesetzes.

Die Einsatzkräfte sind damit Einsatzkräften des Katastrophenschutzes, durch Übernahme der Regelungen für den Katastrophenschutz, gleichgestellt.

Die Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes und unterhalb der Katastrophenschwelle wurde entsprechend ergänzt und stellt die Umsetzung für Einheiten der Wasserrettung klar.

7. Wie stellt sich die Zusammenarbeit des Fachdienstes Wasserrettung mit den Kommunen dar? Bitte erläutern.

Antwort:

Im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein erfolgt die Bearbeitung des Fachgebietes Wasserrettung für die tägliche bzw. allgemeine Gefahrenabwehr im Referat „Feuerwehrwesen“ nach dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz und für den Katastrophenschutz im Referat „Katastrophenschutz“ nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz. Beide Referate sind innerhalb der Abteilung 2 „Bevölkerungsschutz und Ordnungsrecht“ angesiedelt.

Die Fachreferate „Feuerwehrwesen“ und „Katastrophenschutz“ stehen in einem ständigen Austausch mit den Vertretungen der Hilfsorganisationen, der Gemeinden, der Ämter, der Kreise und der kommunalen Landesverbände und beraten, erläutern und unterstützen über alle gängigen Kommunikationswege. Dabei ist die Zusammenarbeit von Kommunen und Ministerium geprägt von einer konstruktiv-professionellen Zusammenarbeit.

Anhang

Nr.	Name der Wasserrettungseinheit	Träger der Wasserrettung 1	Datum der Antragsstellung	Antragsteller/ Bescheidempfänger
1	DLRG Ratzeburg	Stadt Ratzeburg	17.11.22/ 04.04.23	Kreis RZ, 30.05.2023
2	BF Kiel	Stadt Kiel	18.11.2022	Stadt Kiel, 30.05.2023
3	ASB RV KI, Taucher	Stadt Kiel		
4	DLRG Kiel	Stadt Kiel		
5	DRK KV Kiel, Wasserwacht	Stadt Kiel		
6	DLRG Büchen	Amt Büchen	28.11.2022	Kreis RZ, 30.05.2023
7	WRE Föhr	Amt F/A	14.12.2022	Kreis NF, 30.05.2023
8	WRE Amrum	Amt F/A		
9	DLRG Bad Bramstedt	Amt Bad Bramstedt Land	02.02.2023	Kreis SE, 30.05.2023
10	DLRG Mölln	Stadt Mölln	04.04.2023	Kreis RZ, 30.05.2023
11	DLRG Groß Sarau	Amt Lauenburg. Seen	04.04.2023	Kreis RZ, 30.05.2023
12	DLRG Bezirk Oberelbe	Stadt Lauenburg/Elbe	24.03.2023	Kreis RZ, 30.05.2023
13	DLRG Kaltenkirchen	Stadt Kaltenkirchen	30.06.2023	Kreis SE, 05.09.2023
14	Seahelp Flensburg	Stadt Flensburg	20.07.2023	Stadt FL, 05.09.2023
15	DLRG SEG WR SL-FL	Stadt Flensburg		
16	DLRG Bosau	Gemeinde Bosau	08.08.2023	Kreis OH, 05.09.2023
17	FF Bosau-Kleinneudorf	Gemeinde Bosau		Kreis OH, 30.01.2024
18	FF Offendorf	Gemeinde Ratekau	13.12.2023	Kreis OH, 30.01.2024
19	FF Eutin	Stadt Eutin	14.12.2023	Kreis OH, 30.01.2024
20	FF Heiligenhafen	Stadt Heiligenhafen	24.11.2023	Kreis OH, 06.02.2024
21	FF Ulsnis	Gemeinde Ulsnis	20.02.2024	Kreis SL, 27.02.2024
22	DLRG SL-FL	Kreis SL	12.06.2024	Kreis SL, 24.05.2024
23	DLRG Neumünster	Stadt Neumünster	02.04.2024	Stadt NMS, 24.05.2024
24	DLRG Norderstedt	Stadt Norderstedt	30.04.2024	Kreis SE, 24.05.2024
25	DLRG Husum	Stadt Husum	29.05.2024	Kreis NF, 30.05.2024
26	DLRG Lübeck	Stadt Lübeck	02.07.2024	Stadt HL, 04.07.2024
27	DRK KV HL, Wasserwacht	Stadt Lübeck		
28	DLRG Lütjenburg	Land SH	05.07.2024	DLRG, 17.07.2024
29	DLRG Haffkrug-Scharbeutz	Land SH	05.07.2024	DLRG, 17.07.2024
30	DLRG Föhr (-Amrum)	Land SH	12.05.2025	DLRG, 17.07.2024
31	DLRG Schönberg	Land SH	05.11.2024	DLRG, 24.03.2025
32	DRK Sylt	Land SH	16.02.2024	DRK, 08.04.2025
33	DLRG SPO	Land SH	18.12.2024	DLRG, 29.04.2025